



Gedächtnisprotokoll mündliche Prüfung vom 25.11.2021

Prüfer: Prof. Dr. Kubis, Prof. Dr. Dr. Fitzner

Allgemeine Bemerkungen:

Die Prüfungsatmosphäre war immer sehr freundlich und wohlwollend. Beide Prüfer waren sachlich und am Bestehen der Kandidaten interessiert. Bei Hängern der Kandidaten wurden kleine Fingerzeige auf die mögliche Lösung gegeben. Insgesamt war es aber nicht gewünscht lange im Gesetzestext zu blättern oder darin zu suchen. Bei der Frage nach einer Legaldefinition sollte immer direkt die Norm zitiert werden. Ein Aufsagen des reinen Inhaltes als Antwort reichte nicht aus.

Teil 1 – Prof. Dr. Kubis:

- Fall:

K kauft von V ein Wohnhaus, wobei das Wohnhaus einen nicht näheren genannten Mangel aufweist. Dieser Mangel führt nach einem vom K erwirkten Urteil zu einer Rückabwicklung des Kaufvertrages. Das Urteil ist rechtskräftig.

Anschließend verklagt V den K in einem weiteren Verfahren auf Wertersatz in Höhe von 27.000 € für zwei Jahre Nutzung der Wohnung durch K (bspw. Mietausfall). K ist dagegen nur bereit eine Wertminderung der Wohnung durch die Nutzung in Höhe von 1.500 € zu bezahlen.

Hat die Klage des V Aussicht auf Erfolg?

- Prüfungssteil:

Zunächst wurde in der Prüfung die Frage gestellt, ob eine Klage des V überhaupt zulässig ist. Hier sollte von den Kandidaten beurteilt werden, ob das Endurteil einer erneuten Klage entgegenstehen könnte. Abzustellen war auf den zweigliedrigen Streitgegenstand im Sinne von Antrag und Lebenssachverhalt. Insbesondere wurde auf die Präjudizialität abgestellt. Die Zulässigkeit wurde von den Kandidaten bejaht. Weitere Ausführung zur Zulässigkeit der Klage wurden nicht erwartet.

Im Rahmen der Prüfung der Begründetheit der Klage wurde sehr intensiv über den § 346 BGB (Rücktritt) gesprochen. Insbesondere ob die Höhe des Anspruchs des V gerechtfertigt ist, sollte anhand des § 346 BGB beurteilt werden. Hier sollten durch die Kandidaten insbesondere auf die Unterschiede zwischen § 346 I BGB und § 346 II Nr. 1 BGB eingegangen werden. Im Rahmen dieser Diskussion wurden Legaldefinitionen, beispielsweise Nutzung gemäß § 100 BGB, von Herrn Prof. Dr. Kubis abgefragt.

Teil 2 - Prof. Dr. Dr. Fitzner:

- Fall:

Eine Band, bestehend aus fünf Mitgliedern, hat eine Marke „Fließhausen“ gemeinsam angemeldet. Das Bandmitglied A scheidet aus dieser Band aus und schließt einen Vergleich mit der verbleibenden Band über die weitere Nutzung der Marke. Das ehemalige Bandmitglied A darf gemäß dem Vergleich die Marke nicht in Alleinstellung benutzen, jedoch mit einem Zusatz, beispielsweise „A und Fließhausen“.

Das ehemalige Bandmitglied A tritt nun allerdings doch unter der Marke „Fließhausen“ gemeinsam mit anderen Bandmitgliedern auf und plakatiert in einer Stadt mit der Marke.

Welche Möglichkeiten hat die ursprüngliche Band bzw. deren Mitglieder die Nutzung der eingetragenen Marke durch A zu verhindern?

- Prüfungsteil:

Zunächst wurde hier von den Kandidaten die Aufzählung der „üblichen“ Vorgehensweise (Berechtigungsanfrage, Abmahnung mit strafbewehrter Unterlassungserklärung, Einstweilige Verfügung und Klage) als Antwort erwartet. Im Weiteren wurde auf die Gesellschaftsform der Anmelder in Bezug auf die Marke eingegangen. Möglich waren hier die Bruchteilsgemeinschaft nach §741 oder BGB-Gesellschaft nach §705 ff. BGB und welche Formerfordernisse die Markenmeldung hier stellt (beispielsweise einen Ansprechpartner gegenüber dem Amt).

Danach wurde besprochen gegen wen sich eine Klage richten könnte und welche Anspruchsgrundlage am besten ist. Hier war fraglich, welche Rechtsform die neue Band des A hat und ob der Vergleich zwischen A und seiner alten Band eine Anspruchsgrundlage

gegenüber der neuen Band des A sein könnte. In der Diskussion wurde auch über den Unterschied zwischen dem Störer gemäß MarkenG und dem Störer eines Rechtsgutes gemäß §§1004 BGB i.V.m. 823 BGB gesprochen (Störung des Monopolrechts im MarkenG nämlich verschuldensunabhängig!) und kurz der Erfüllungs- (§276 BGB) bzw. Verrichtungsgehilfe (§831 BGB) gestreift. In Summe lag der inhaltliche Schwerpunkt mehr auf der gesellschaftsrechtlichen Seite als im Markenrecht.

www.kandidatentreff.de